

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf) der Helmut Schweiger GmbH im Folgenden kurz „SCHWEIGER“

Gültig ab 01.01.2013

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: "AGB") von SCHWEIGER gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von SCHWEIGER gelten auch dann nicht, wenn SCHWEIGER derartigen abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch SCHWEIGER nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Bedingungen der Vertragspartner von SCHWEIGER. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Helmut Schweiger GmbH dies schriftlich bestätigt.

1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit SCHWEIGER die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

1.4. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten, Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 2002/102 und den dazugehörigen Verordnungen.

2. Angebot und Annahme:

2.1. Angebote von SCHWEIGER erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Angebote der Helmut Schweiger GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Angebote von SCHWEIGER, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Anbotsannahme durch den Vertragspartner zu Stande. SCHWEIGER ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher oder fernschriftlicher Auftragsbestätigung durch SCHWEIGER zu Stande. SCHWEIGER ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderung oder Nebenabreden.

2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.

2.5. Alle Leistungsdaten, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.6. SCHWEIGER ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

2.7. Im Falle der Auftragserteilung hat der Vertragspartner SCHWEIGER alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) in seiner Sphäre mitzuteilen, welche SCHWEIGER im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag betreffen könnten.

3. Untersuchungs- und Rügepflichten, Mängelansprüche

3.1. Die Untersuchungs- und Rügefrist von SCHWEIGER nach § 377 HGB beträgt bei offensichtlichen Mängeln mindestens eine Woche ab Zugang der Ware bei SCHWEIGER, bei verdeckten Mängeln mindestens eine Woche ab Entdeckung des Mangels.

3.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. SCHWEIGER ist insbesondere berechtigt, von dem Vertragspartner nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Vertragspartner die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz neben und/oder statt der Leistung bleibt vorbehalten. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

3.3. In allen Fällen einer mangelhaften Leistung unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Beseitigung eines Mangels nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Vertragspartner zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist auf Kosten unseres Vertragspartners in jedem Falle durchzuführen oder durchführen zu lassen. Desgleichen ist SCHWEIGER berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz für eine mangelhaft gelieferte Sache auf Kosten unseres Vertragspartners anderweitig zu beschaffen.

3.4. Bei Lieferung von Altmaterial (Eisenschrott, NE-Metall, usw.) ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht wurde. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfang der Lieferant.

3.5. Jegliche Schrotte müssen frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von Verschmutzungen oder Fremdkörpern sein und dürfen weder ein, das verkehrübliche Maß, im Bereich Schrott-Recycling überschreitendes Aufkommen an Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

3.6. Der Lieferant hat alle notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen vorzunehmen, die zur Verhinderung der Lieferung von radioaktivem und/oder anderweitig über erlaubte Grenzwerte kontaminiertem Schrott führen. Bei Lieferung von radioaktivem und/oder anderweitig kontaminiertem Material, welches erlaubte Grenzwerte überschreitet, ist der Absender desselben entweder zur Zurücknahme des Materials und/oder zur Übernahme der Entsorgungskosten verpflichtet. Eigene Schadenersatzansprüche von SCHWEIGER bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat die Helmut Schweiger GmbH im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadenersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

3.7. In Bezug auf Gefahrstofflagerung und Transport gefährlicher Güter ist der Vertragspartner verpflichtet, den jeweils gültigen Stand der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu erfüllen. Der Verkäufer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der EU-Abfallverbringungsverordnung eingehalten werden (können).

3.8. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Insbesondere eine ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der gelieferten Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten sicherzustellen, sofort die Helmut Schweiger GmbH dies wünscht.

4. Preise:

Die genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart netto ohne Mehrwertsteuer.

5. Versand:

5.1. Transportmittel und Art der Versendung werden soweit nicht anders vereinbart von der Helmut Schweiger GmbH vorgegeben.

5.2. In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Waggonbegleitzettel, Lieferschein und Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Hauptlieferanten sowie gegebenenfalls auch die der Unterlieferanten, Vertragsnummer, das Liefergewicht und die genaue Empfangsstelle angegeben werden. Ist auf Waggonbegleitzetteln keine Schrottsorte angegeben, ist die Einstufung der Schrottsorte durch SCHWEIGER verbindlich.

5.3. Bei Versand mit Bahn und der Helmut Schweiger GmbH als Frachtzahler gilt der folgende Ablauf:

- a) Der Lieferant (Verlader) bestellt die erforderliche Anzahl Waggons beim jeweiligen Frachtführer.
- b) Die eingehenden Waggons sind auf Beschädigungen zu kontrollieren. Bei Beschädigungen ist der Frachtführer zu informieren bzw. sind die Waggons zurückzustellen. Vom Frachtführer nachträglich berechnete Kosten für Waggonbeschädigungen werden ausschließlich dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- c) Die Waggons sind zeitnah nach Anlieferung zu beladen gemäß den Versandinstruktionen der Helmut Schweiger GmbH.
- d) Unverzüglich nach der Verladung erfolgt eine Rückmeldung der relevanten Daten (Waggon-Nr., Menge, Auftragsnummer, Sorte, usw.) an die Helmut Schweiger GmbH in der vereinbarten Form (z.B. über Internet, Fax), damit die Helmut Schweiger GmbH den Transportauftrag an den Frachtführer übermitteln kann.
- e) Falls die Dauer der nach lit. c) und d) beschriebenen Tätigkeiten über die mit dem Frachtführer vereinbarten freien Standzeiten hinausgeht, werden dem Lieferanten die Kosten für die Standzeitüberschreitung in Rechnung gestellt, falls er die Überschreitung zu verantworten hat.

6. Liefer- und Leistungszeit

6.1. SCHWEIGER ist berechtigt Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit abzulehnen. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

6.2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von SCHWEIGER genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

6.3. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von unserem Vertragspartner zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt und/oder neben der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet, sofern ihn hinsichtlich der Verzögerung der Leistung ein Verschulden trifft.

6.4. Der Lieferant haftet der Helmut Schweiger GmbH für jegliche Liefer- und Leistungsverzögerungen, auch solchen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Vertragspartners oder deren Unterlieferanten eintreten.

6.5. Im Falle von höherer Gewalt oder Arbeitskampf ist SCHWEIGER von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und

insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei SCHWEIGER unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

6.6. Wenn eine Behinderung gemäß Abs.4 länger als drei Monate dauert, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann SCHWEIGER vom gesamten Vertrag zurücktreten, soweit ihm die bereits erbrachte Teilleistung nicht zumutbar ist.

6.7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich SCHWEIGER die Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei SCHWEIGER auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

7. Eigentumsverhältnisse:

7.1. Bei Ankauf von Waren und/oder Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

7.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „DDP“ (Incoterm DDP „delivered duty paid“) vereinbart. In diesem Fall geht die Gefahr, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, nach der Bereitstellung der Ware bei SCHWEIGER auf diese über.

7.3. Soweit nicht Lieferung „DDP“ vereinbart ist, werden Transportmittel und Art der Versendung von der Helmut Schweiger GmbH gewählt.

7.4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung sind vom Vertragspartner zurückgenommen. Dieser hat für die Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

8. Behältnisse und andere Betriebsmittel:

8.1. Die von SCHWEIGER bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container udgl) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens SCHWEIGER wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Verwender.

8.2. Erfolgt die Bereitstellung der Waren und/oder Altstoffe in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und SCHWEIGER diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. SCHWEIGER ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

8.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Vertragspartner gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

9. Gewichts- und Mengenermittlung:

Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die durch die Helmut Schweiger GmbH festgestellten Gewichte bzw. Mengen bzw. Materialbefunde zum Zeitpunkt der Übergabe maßgebend. Dem Vertragspartner bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten unbenommen.

9.1. Gewicht:

Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht- und Befund maßgebend.

Differenzen gegenüber dem vom Verkäufer deklarierten Gewicht werden nach den folgenden Bestimmungen berücksichtigt:

Gewichtsdifferenzen bei Waggonlieferungen bis +/- 300 kg bleiben unberücksichtigt. Für darüber liegende Differenzen gilt das vom Käufer durch Wiegebescheinigung über Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht.

Für Schiffsladungen, die vom Käufer oder Spediteur gelöscht oder auf Wunsch des Käufers eingelagert werden, wird das Nettogewicht durch Voll- und Leereiche im Löschhafen ermittelt. Gewichtsabweichungen im so ermittelten Nettogewicht gegenüber dem Konnossement Gewicht bleiben bis zu +/- 0,5% unberücksichtigt. Bei der Volleiche festgestellte Differenzgewichte von mehr als +/-3% müssen dem Verkäufer vor Entladung des Schiffes mitgeteilt werden. In diesem Fall darf mit der Löschung erst nach Zustimmung durch den Verkäufer begonnen werden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

10. Zahlungen:

10.1. Abgesehen von schriftlich besonders vereinbarten Zahlungs- und Fälligkeitsbedingungen setzt die Fälligkeit aller Forderungen des Vertragspartners gegenüber SCHWEIGER eine prüffähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung und die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch den Vertragspartner voraus.

10.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung am 20., jedoch spätestens bis zum 30. des auf den Wareneingang in der Empfangsstelle, im Bestimmungsbahnhof bzw. – Hafen folgenden Monats.

10.3. Erfüllungsort für die Zahlung ist Lannach. Bei Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott erfolgt die Zahlung bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats, sofort nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Frühere Zahlungsziele erfordern eine separate, schriftliche Vereinbarung.

10.5. Eine Aufrechnung durch SCHWEIGER mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist zulässig. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von SCHWEIGER ausdrücklich schriftlich anerkannt.

11. Einwilligung zu Werbung und Information:

Der Vertragspartner erteilt die jederzeit widerrufbare Einwilligung zur schriftlichen oder fernmündlichen Betreuung, insbesondere auch zur Zusendung von E-Mails zu Werbe- und Informationszwecken, seitens von SCHWEIGER und dessen verbundene Unternehmen.

12. Verbrauchergeschäfte:

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs.1 Konsumentenschutzgesetzes(KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

13.1. Auf alle Verträge zwischen SCHWEIGER und ihren Vertragspartnern ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

13.2. Für alle Streitigkeiten zwischen SCHWEIGER und ihren Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

13.3. Ab dem 1.2.2010 werden diese AGB auf alle neuen Vertragsbeziehungen angewendet.

Lannach, am 1.1.2013